

Artenschutz – Feuerwerk

Allgemeine Informationen

Das Abbrennen von Feuerwerken ist geeignet, Tiere zu beeinträchtigen. Sind diese besonders geschützt, ist eine erhebliche Störung jedoch verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Zuständigkeiten

Untere Naturschutzbehörde

Besucheradresse:
Referat Naturschutz
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:
Referat Naturschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Verfahrensablauf

Um eine ausreichende Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, ist eine Beteiligung des Referates Naturschutz und des Landratsamtes Mittelsachsen vor Zulassung des Feuerwerkes erforderlich.

Die Beteiligungserfordernisse können nur entfallen, wenn

- das Feuerwerk zwischen dem 16. August und dem 14. März stattfindet **und** der Abschussort sich in mindestens 150 Metern Abstand zu naturschutzrelevanten Gebieten (Feldgehölzen, Wäldern und Forsten, Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen, Parks) befindet
- **und** das Feuerwerk nicht in Richtung naturschutzrelevanter Gebiete geschossen wird (Feldgehölze, Wälder und Forste, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope, Parks)
- **und** auf den Abschuss von Böllern verzichtet wird, also ausschließlich Lichtfeuerwerkskörper zum Einsatz kommen.

MEHR INFORMATIONEN

- **Informationsblatt Feuerwerk (PDF, barrierefrei)**
- **Merkblatt Artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Zulassung von Feuerwerken (PDF, barrierefrei)**

Sonstiges

Das Abbrennen von Feuerwerken durch einen „Pyrotechniker“, also durch einen Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG, ist zwei Wochen vorher schriftlich beim Landratsamt Mittelsachsen, bei dem Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, anzuzeigen.

- **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände anzeigen** (Verfahrensbeschreibung/Landratsamt Mittelsachsen)

Rechtsgrundlage

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**